

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	A. Zusammenschluss und Aufgabe	
	<i>I. Zusammenschluss</i>	
1	Verbandsbildung	3
2	Sitz	3
	<i>II. Aufgaben des Verbandes</i>	
3	Zweck	4
4	Aufgabenerfüllung	4
5	Transport	4
	B. Organisation	
	<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
6	Organe	5
	<i>II. Verbandsgemeinden</i>	
7	Befugnisse	5
8	Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden	6
8a	Initiativrecht	6
	<i>III. Abgeordnetenversammlung</i>	
9	Zusammensetzung	6
10	Wahl	6
11	Kompetenzen	7
12	Einberufung	7
13	Beschlussfähigkeit und -fassung	8
	<i>IV. Verwaltungsrat</i>	
14	Zusammensetzung	8
15	Einberufung und Beschlussfassung	10
16	Aufgaben und Befugnisse	10
17	Betriebsleiter	11
18	Präsident, Zeichnungsberechtigung	12
	<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>	
19	Zusammensetzung	12
20	Aufgabe	12

Artikel	Gegenstand	Seite
	C. Finanzwesen	
21	Rechnungsführung	13
22	Rechnungsjahr	13
23	Krediterteilung	14
24	Finanzierung	14
25	Verzicht auf Abgaben	15
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
26	Rechtsschutz und Aufsicht	15
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
27	Finanzierung bestehender Klärschlammbehandlungsanlagen [entfällt]	15
28	Zusammenschluss von Gemeinden	15
29	Austritt	16
30	Auflösung	16
	F. Schlussbestimmungen	
31	Statutenänderung	17
32	Inkrafttreten, Vollzug	17
	Genehmigungsvermerke	15
Anhang	Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	16

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Betschwanden, Bilten, Braunwald, Elm, Ennenda, Engi, Filzbach, Glarus, Haslen, Linthal, Luchsingen, Matt, Mitlödi, Mollis, Mühlehorn, Näfels, Netstal, Niederurnen, Oberurnen, Obstalden, Riedern, Rüti, Schwanden, Schwändi, Sool), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Ernetschwil, Eschenbach, Goldingen, Gommiswald, Kaltbrunn, Rieden, Schänis, Schmerikon, St. Gallenkappel, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet“ (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Verbandes befindet sich in Niederurnen.

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Art. 1

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet“ (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

	Art. 3
Zweck	Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.
	Art. 4
Aufgabenerfüllung	<p>¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.</p> <p>²Der Verband ist verpflichtet, Klärschlamm aus dem Verbandsgebiet anzunehmen, soweit dies technisch möglich ist.</p> <p>³Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.</p>
	Art. 5
Transport	<p>¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).</p> <p>²Die Betriebskommission sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.</p>

	Art. 3
	Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.
	Art. 4
	<p>²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.</p> <p>³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an weiteren Unternehmen beteiligen. Er kann einzelne Bereiche auslagern und verselbständigen und zu diesem Zwecke Gesellschaften gründen.</p>
	Art. 5
	<p>²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.</p>

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat

²Die Mitglieder der Betriebs- und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Abgeordnetenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

²Die Mitglieder der Betriebs- und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Art. 7

Befugnisse

Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 31;
- c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- d) Wahl des Abgeordneten gemäss Art. 10.

- d) Wahl des Delegierten gemäss Art. 10;
- e) Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 8a.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben sowie über Zusatzkredite von mehr als 7 Millionen Franken bis 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

**Zuständigkeiten
innerhalb der
Verbandsgemein-
den**

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

III. Abgeordnetenversammlung

Art. 9

**Zusammenset-
zung**

¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten und für jeden Abgeordneten einen Ersatz.

²Jeder Abgeordnete hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jeweils neueste eidgenössische Volkszählung. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 10

Wahl

Die Wahl des Abgeordneten und dessen Ersatzes ist Sache der Verbandsgemeinden.

Art. 8a

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

³Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 9

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten einen Ersatz.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten

Art. 10

Die Wahl des Delegierten und dessen Ersatzes ist Sache der Verbandsgemeinden

Art. 11

Kompetenzen

Der Abgeordnetenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Verbands-Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Ersatzleute;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben und Kredite unter Vorbehalt von Art. 7 lit. a, gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Betriebsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;
- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30.

Art. 12

Einberufung

¹Die Abgeordnetenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens einmal bis Ende Oktober;
- b) auf Antrag der Betriebskommission;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

Art. 11

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

- e) die Beschlussfassung über das Budget;

- p) Die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

Art. 12

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Abgeordneten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit und -fassung

¹Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist.

²Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmen. Dasselbe gilt für Abstimmungen unter Vorbehalt der Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Betriebskommission

Art. 14

Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Verbands- Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz in der Betriebskommission.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich- rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer Anspruch auf einen Sitz mit beratender Stimme in der Betriebskommission (kein Stimmrecht). Die Wahl erfolgt durch die Abgeordnetenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Abgeordnetenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13

¹DieDelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

V. Verwaltungsrat

Art. 14

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Verbands-Vizepräsidentenhaben von Amtes wegen Einsitz in den Verwaltungsrat.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich- rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer Anspruch auf einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat (kein Stimmrecht). Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Betriebskommissionsmitglieder aus den Verbandsgemeinden müssen immer die Mehrheit der Kommission bilden; der Sitzanspruch der Vertragspartner ist insofern beschränkt. Massgeblich für die Frage des Sitzanspruchs ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

³Die Betriebskommission wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert sie sich selber. Sie wählt einen Aktuar und einen Rechnungsführer. Als Rechnungsführer kann auch ein Mitglied der Betriebskommission gewählt werden.

⁴In dringenden Fällen tagt ein Ausschuss, bestehend aus dem Verbandspräsidenten und den beiden Verbands-Vizepräsidenten. Der Ausschuss kann den Aktuar beiziehen. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.

⁵Die Betriebskommission kann Kommissionen bilden.

⁶Der Betriebsleiter und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit die Betriebskommission den Rechnungsführer beizieht, hat dieser ebenfalls beratende Stimme. Soweit es sich beim Rechnungsführer um ein Mitglied der Betriebskommission handelt, hat dieser volles Stimmrecht.

⁷Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder aus den Verbandsgemeinden müssen immer die Mehrheit der Kommission bilden; der Sitzanspruch der Vertragspartner ist insofern beschränkt. Massgeblich für die Frage des Sitzanspruchs ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

³Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

[entfällt]

⁴Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung und Kompetenzen der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

**Einberufung und
Beschlussfas-
sung**

Art. 15

¹Die Betriebskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

²Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

⁴Der Ausschuss ist befugt, in dringenden Fällen Entscheide zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen.

Art. 16

**Aufgaben und Be-
fugnisse**

Der Betriebskommission obliegen ausser den ihr durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Voranschlag genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Personals, des Aktuars und des Rechnungsführers; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Betriebskommission im Rahmen des Voranschlags;

Art. 15

¹Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen Entscheide zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Die Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 16

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;

- h) die Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehaltlich der Kompetenz der Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 11 lit. n;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Betriebsleiters fallen und soweit nicht die Abgeordnetenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 17

Betriebsleiter

Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Betriebsleiter. Dessen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehaltlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 lit. n;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;

Art. 17

Geschäftsführer

¹Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Geschäftsführer. Dessen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm zustehenden Befugnisse mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

	Art. 18
Präsident, Zeichnungsberechtigung	<p>¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und der Betriebskommission.</p> <p>²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter.</p>

VI. Rechnungsprüfungskommission

	Art. 19
Zusammensetzung	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied und ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Ersatzmitglieder dürfen nicht der Betriebskommission angehören.
	Art. 20
Aufgabe	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Abgeordnetenversammlung Voranschlag und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Abgeordnetenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 11 lit. g ab.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.</p>

	Art. 18
	<p>¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.</p> <p>²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.</p>

	Art. 19
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.
	Art. 20
	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 11 lit. g ab.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.</p>

C. Finanzwesen

Art. 21

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung hat den allgemeinen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften zu entsprechen.

³Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann dem Finanzverwalter einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 22

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 21

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 22

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Art. 23

Krediterteilung

¹Kredite für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Abgeordnetenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über den Voranschlag beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind in den Voranschlag einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
- b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 24

Finanzierung

¹Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

²Die Abgeordnetenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Voranschlags der Betriebskommission.

Art. 23

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

Art. 24

²Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets des Verwaltungsrates.

Verzicht auf Abgaben	<p>Art. 25</p> <p>Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.</p>	Art. 25
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
Rechtsschutz und Aufsicht	<p>Art. 26</p> <p>Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.</p>	Art. 26
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
Finanzierung bestehender Klärschlammbehandlungsanlagen	<p>Art. 27</p> <p>Die Amortisation der bestehenden Klärschlammbehandlungsanlagen wird gemäss genehmigtem Finanzierungsplan weitergeführt. Die vorzeitige Amortisation durch die Vertragspartner ist möglich.</p>	<p>[entfällt]</p> <p>[entfällt]</p>
Zusammenchluss von Gemeinden	<p>Art. 28</p> <p>¹Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.</p> <p>²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Abgeordnetenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.</p> <p>³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.</p>	<p>Art. 28</p> <p>²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.</p> <p>³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 8a (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.</p>

Austritt

Art. 29

¹Eine Verbandsgemeinde kann in begründeten Fällen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Auflösung

Art. 30

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordnetenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der von diesen in den zehn Jahren vor der Auflösung angelieferten Abfallmengen anteilmässig festzulegen.

Art. 29

Art. 30

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Statutenänderung	Art. 31
	<p>¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Abgeordnetenversammlung angepasst.</p>
Inkrafttreten, Vollzug	Art. 32
	<p>¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Mai 1994.</p> <p>²Sie treten nach der Genehmigung von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen und zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, ferner nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p> <p>³Diese Statuten werden ab 1. Juli 2007 angewendet.</p>

Art. 31
<p>¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.</p>
Art. 32
<p>¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2007.</p> <p>²Sie treten nach der Genehmigung von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen sowie zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, ferner nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p> <p>³Diese Statuten werden ab 1. Januar 2026 angewendet.</p> <p>⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.</p>